

Merkblatt

zum Antrag auf Herstellung einer Hausanschlussleitung bzw. einer Verbraucherleitung (Hausinstallation) für die Wasserversorgung und zum Antrag auf Herstellung einer Grundstückanschlussleitung an die Abwasserbeseitigung (Kanalanschluss)

A. Antragsunterlagen

Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung des bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

B. Wasserversorgung

1. Herstellung bzw. Verlegung der Hausanschlussleitung

Zu der Art der Herstellung bzw. Alternative

- a) Verlegung mit einer Mauerdurchführung durch das Kelleraußenmauerwerk
- b) Verlegung in einem Leerrohr durch das Fundament bzw. durch die Bodenplatte

wird auf die beigefügte „Legende zu der Hausanschlussleitung“ bzw. auf das Beispielblatt „Gebäudeeinführungen“ verwiesen. Es ist durch die Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer/Bauherren in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, die Wasserhausanschlussleitung im Bereich der Mauerdurchführung bzw. im Leerrohr in ausreichender Weise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen eindringende Feuchtigkeit/drückendes Wasser zu schützen.

Die erforderliche Abdichtung im Bereich der Gebäudeeinführung (Mauerdurchführung/Leerrohr) gehört nicht zum Wasserhausanschluss, sondern ist eine bauliche Voraussetzung des Anschlusses, für die der Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer/Bauherr verantwortlich ist.

2. Verlegung bei geplanter Einliegerwohnung

Vielfach wird in dem Kellergeschoss eine Einliegerwohnung eingeplant. Dies bedeutet, dass bis zu einem rückwärtigen Raum die Hausanschlussleitung und auch der Wasserzähler verlegt werden müssen. In derartigen Fällen ist unbedingt ein Leerrohr, Nennweite 100 mm, bis zu diesem Raum zu verlegen. Dadurch soll vermieden werden, dass die Hausanschlussleitung aus PE-Rohr möglicherweise in den Kellerboden einbetoniert wird.

3. Ausführung der Arbeiten für die Herstellung der Hausanschlussleitung

Die durchzuführenden Arbeiten sind mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil abzustimmen. Die Ausführung im öffentlichen Verkehrsraum obliegt einer von der Verbandsgemeinde Hermeskeil beauftragten Bauunternehmung (Vertragsunternehmer).

Ab Grundstücksgrenze (Privatbereich) kann der Anschlussnehmer die Erdarbeiten selbst ausführen. Die Verlegung bzw. Herstellung der Wasseranschlussleitung (Rohr- und Installationsmaterial) erfolgt durch die Verbandsgemeindewerke Hermeskeil.

Es ist zu beachten, dass Erdarbeiten für das Freilegen der Hausanschlussleitungen nur bis zur Grundstücksgrenze (1 m Abstand)) durchgeführt werden dürfen. Erdarbeiten über die Grundstücksgrenze hinaus (öffentlicher Verkehrsraum) werden durch die Verbandsgemeinde veranlasst.

Schäden an öffentlichen Einrichtungen (Gehweg, Straße, Rohrleitungen etc.), die auf unsachgemäßes Freilegen der Hausanschlussleitungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Die Leitungsverlegung des Wasserleitungshausanschlusses hat auf festem Untergrund und eingesandet sowie in einer frostfreien Tiefe (1,00 m) zu erfolgen.

4. Wasserlieferung (Bauwasser) während der Bauzeit

Mit der Herstellung der Hausanschlussleitung wird gleichzeitig ein Wasserzähler als Bauwasserzähler eingebaut. Hierüber ist die Wasserentnahme während der Bauzeit gewährleistet. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Bauwasserzähler ausgebaut, der endgültige Wasserzähler eingebaut und der Bauwasserverbrauch gesondert abgerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass

- ▶ Beschädigungen des Bauwasserzählers (Frostschäden etc.) den Verbandsgemeindewerken unverzüglich zu melden sind
- ▶ der Bauwasserzähler nicht durch den Bauherrn oder Dritte ausgebaut bzw. entfernt werden darf
- ▶ die Entnahme von Wasser durch Umgehung oder Entfernung des Bauwasserzählers eine angemessen pauschale Berechnung zur Folge hat.

5. Installation der Kundenanlage

Die Installation der Kundenanlage darf nur von einem durch die Verbandsgemeindewerke zugelassenen Installationsunternehmen durchgeführt werden. Erst wenn der schriftliche Nachweis mit Unterschrift des zugelassenen Installateurs auf der Fertigstellungsanzeige vorliegt, kann der Anschluss an das Verteilungsnetz und die Anbringung der Wasserzähleranlage erfolgen. Die technische Ausführung der Installation hat nach DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) bzw. DIN EN 806 zu erfolgen. Falls Sie sich zum Zeitpunkt der Antragstellung schon für eines dieser Unternehmen entschieden haben, so bitten Sie dieses um Unterstützung bei der Ausfüllung des Antrages.

C. Abwasserbeseitigung

1. Ausführung der Arbeiten für die Herstellung der Hausanschlussleitung

Die durchzuführenden Arbeiten sind mit der Verbandsgemeinde Hermeskeil abzustimmen. Die Ausführung im öffentlichen Verkehrsraum obliegt einer von der Verbandsgemeinde Hermeskeil beauftragten Bauunternehmung (Vertragsunternehmer).

Ab Grundstücksgrenze (Privatbereich) kann der Anschlussnehmer die Erdarbeiten und die Verlegung der Abwasserrohre selbst ausführen. Vor Ausschachtung der Baugrube ist durch Freilegung des Kanalanschlusses an der Grundstücksgrenze die tatsächliche Tiefenlage festzustellen bzw. dort, wo vorhanden, an Hand des Kontrollschachtes mit zu überprüfen.

Es ist zu beachten, dass Erdarbeiten für das Freilegen der Hausanschlussleitungen nur bis zur Grundstücksgrenze oder dem Kontrollschacht (ca.1,5 m Abstand) durchgeführt werden dürfen. Erdarbeiten über die Grundstücksgrenze hinaus (Öffentlicher Verkehrsraum) werden durch die Verbandsgemeinde veranlasst.

Schäden an öffentlichen Einrichtungen (Gehweg, Straße, Rohrleitungen etc.), die auf unsachgemäßes Freilegen der Hausanschlussleitung oder des Kontrollschachtes zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

In Gebieten mit Trennsystem müssen getrennte Anschlussleitungen für Schmutzwasser und Regenwasser hergestellt und die jeweilige Hauptleitung angeschlossen werden (siehe auch gesondertes Merkblatt).

Zudem behalten sich die Verbandsgemeindewerke Hermeskeil vor, die Herstellung des Anschlusses/der Anschlüsse der Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschlussleitung) an die öffentliche Abwasseranlage zu überprüfen. Zu diesem Zwecke muss der Hausanschlusskontrollschacht, dort wo vorhanden, sichtbar und frei zugänglich sein. Nicht ordnungsgemäß hergestellte Anschlüsse, insbesondere bei Trennsystem, verbunden mit der getrennten Ableitung von Regen- und Schmutzwasser, muss der Anschlussnehmer innerhalb 4 Wochen nach Feststellung des Mangels zu seinen Lasten ändern. **Deshalb empfehlen die Verbandsgemeindewerke die Fertigstellungsanzeige unmittelbar nach Herstellung des Anschlusses/der Anschlüsse frühzeitig einzureichen.** Anschließend erfolgt eine nochmalige Nachprüfung.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei Ihren Verbandsgemeindewerken

Tel. : **06503 /809 – 173 oder 174**

In dringenden Fällen : Bereitschaft Abwasser - **0170 9225179**

Bereitschaft Wasser - **0170 9152936**

Schutz gegen Rückstau > Bitte beachten !

Auszug aus der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“

der Verbandsgemeinde Hermeskeil

§ 11 „Grundstücksentwässerungsanlagen“

Abs. 2: „Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs.1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.“

Als Rückstauenebene gilt in der Regel, da keine besonderen Festlegungen getroffen sind, die Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Auch geltende DIN-Normen (wie DIN 1986, 12056, 13564) schreiben entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Rückstau durch Anschlussnehmer vor.